



Schutzkonzept diverse öffentliche Räume (z.B. Aula, Dachboden Post, Vereinsräume, Dorfschüür etc.)

der Gemeinde Würenlingen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

Gültig ab 13. September 2021 bis auf Weiteres

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist für diverse, öffentlich nutzbare Räume der Gemeinde Würenlingen gültig. Ausnahme: Waldhaus Oberwald sowie den Sportbetrieb in Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen, dazugehörige Aussenanlagen und Fussballplätze.

2. Ausgangslage / Veranstaltungen

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, in welchem Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen eine Vermietung der Räumlichkeiten unter Einhaltung der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes sowie der kantonalen Verordnung möglich ist. Im Grundsatz wird auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage verwiesen.

3. Schutzmassnahmen / Verhaltensweisen

Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

Allgemein

- Einhaltung der [Hygieneregeln des BAG](#).
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Wer an einer Veranstaltung in den gemieteten Räumlichkeiten teilnimmt, muss gesund sein. Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie trockener Husten, Fieber, Müdigkeit, Gliederschmerzen, Halsschmerzen, Durchfall, Bindehautentzündung, Kopfschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes sowie Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag aufweist, muss der Veranstaltung fernbleiben.
- Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung herrscht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Ausnahmen unter anderem gemäss Art. 6 Abs. 2
 - a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
 - b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe gilt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b;
 - e. auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner;
 - f. Personen, die gestützt auf eine Vorgabe in dieser Verordnung in den Bereichen Sport und Kultur von der Maskenpflicht ausgenommen sind;
 - g. Personen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist.

- Jeder Anlass der in einem gemieteten Raum stattfindet zählt als Veranstaltung und nicht als privates Treffen.
- Gemäss Art. 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage müssen Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Das Schutzkonzept wird nicht vom Anlagenbetreiber (Gemeinde Würenlingen) vor dem Anlass eingesehen. Es muss aber bei der Veranstaltung vorgewiesen werden können und den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Alle anwesenden Personen sind vor der Veranstaltung durch den Organisator über das Schutzkonzept zu informieren.
- Alle Räumlichkeiten sind mindestens bei Eintritt und kurz vor dem Verlassen zu lüften.
- Bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht wird der Veranstalter verpflichtet, das Vorhandensein der Zertifikate bei den Teilnehmenden zu prüfen (als Hilfestellung kann das Merkblatt: Anleitung für die Prüfung der Covid-Zertifikate des Kantons Aargau eingesehen werden).

Allgemein Veranstaltung mit Zertifikatspflicht (Art. 15 der Covid-19-Verordnung besondere Lage Abs. 1)

Für Veranstaltungen, zu denen bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird, gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 (Grossveranstaltungen), ausser der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Artikel 10 Absatz 3 (Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung), keine Einschränkungen.

Veranstaltung in Innenräumen

Grundsätzlich besteht bei Veranstaltungen in Innenräumen eine Zertifikatspflicht ab 16 Jahren.

Ausnahmen Vereine oder andere beständige Gruppen:

Gemäss Art. 14a Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage kann auf eine Zertifikatspflicht verzichtet werden, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 30.
- Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind.
- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

Ausgenommene Veranstaltungen Art. 14a Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage

Für religiöse Veranstaltungen, Bestattungsfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden, Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung sowie Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit gelten die Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben c–e; zudem müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 50.

Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht (Art. 14 der Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Auf eine Einschränkung mit Zertifikatspflicht kann verzichtet werden, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 1000; dabei gilt:
 - besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden,
 - stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
- Die Einrichtung dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.
- Die Teilnehmenden tanzen nicht.

Grossveranstaltungen

Für eine Veranstaltung mit mehr als 1000 Personen ist eine kantonale Zustimmung notwendig.

Sportliche und kulturelle Aktivitäten Art. 20 Covid-19-Verordnung besondere Lage

- Es gilt weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.
- Werden die Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt, so gelten die Zugangs-, Personenzahl- und die Kapazitätsbeschränkungen von Veranstaltungen.
- Ein Schutzkonzept muss nur erarbeitet und umgesetzt werden, wenn die Aktivitäten in Gruppen von mehr als 5 Personen ausgeübt werden; bei Personen, die die Aktivitäten in einem Anstellungsverhältnis ausüben, gelten die Vorgaben nach Artikel 25 der Covid-19-Verordnung besondere Lage.
- Bei Aktivitäten in Innenräumen muss zudem
 - bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt werden; davon ausgenommen sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen, die dem Organisator bekannt sind, regelmässig gemeinsam ausgeübt werden, namentlich Trainings oder Proben,
 - eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Besondere Bestimmungen für die Kinder- und Jugendarbeit (Art. 21 der Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Für Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Artikel 10. Das Schutzkonzept bezeichnet die zulässigen Aktivitäten.

4. Verantwortung

Bei jeder Veranstaltung haftet die reservierende Person. Sie ist verantwortlich für die Erstellung des Schutzkonzepts und die Einhaltung.

5. Kontrolle und Durchsetzung

Kontrollrundgänge können durchgeführt werden.

6. Kommunikation

Die Gemeinde Würenlingen informiert die Nutzenden mit der Bewilligung über das Schutzkonzept. Die Öffentlichkeit wird über die Website der Gemeinde informiert.

7. Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Würenlingen für die diversen, öffentlich nutzbaren Räumlichkeiten wurde am 13. September 2021 vom Gemeinderat Würenlingen verabschiedet und per 13. September 2021 in Kraft gesetzt. Es ersetzt dasjenige vom 30. Juni 2021.